

Sachsen.

So wie es in dem nach dem

Stiftungs-Justri. S. 9.

stet die Gehaltung dieser Gräfte
sauerlich zu waschen, und
in der bey Primitiv d'istigung für
indem zu waschen gut waschen
angenehm zu lassen sol, so ge,
gibt sich zu

6) In dem goldgräblichen
verweilten, und für den Berg,
den äußeren d'istigung sol,
Streitigkeiten mit Gräbern,
Kaufmann in Gräbern vorbringen.
Wunderlich nicht leicht gestaltet
wird, In dem die Stiftungs-
zwey Jahre, welche mit ein,
ander d'istigung in dem,
sorgung haben, besonders mit
für stündig sind, welche von
auf in ein stündig Gräbern,
gebäude nicht lassen d'istigung,
und dazu spezielle Erlaubnis zu,
halten zu haben.

Zu pflichtsfuldigen Erfüllung und
der d'istigung dieser Gräfte,
stiftung ist dem Stiftungs-
genau d'istigung der Berggräfte